

weiter ausgebauten deutschen StGB von 1871, im wesentlichen auch bei Feuerbach, dem Grundsatz „reiner Gerechtigkeit“, d. h. objektiver, starrer Tatvergeltung huldigte, zeigte Liszt bereits um die Wende zum 20. Jahrhundert die Nutzlosigkeit zweckfreier Tatvergeltung auf und entwickelte im Strafrecht den gesellschaftlichen Zweckgedanken nach sachlich kriminalpolitischen Gesichtspunkten. Nicht die Verwirklichung abstrakten Rechts, sondern Kampf gegen die Kriminalität sieht Liszt als Aufgabe des Strafrechts an.

Für Liszt gibt es die Strafzwecke:

Abschreckung,
Besserung,
Unschädlichmachung

und dementsprechend auch bessernde und sichernde Maßnahmen.

Er spricht von kriminalpolitischen Notwendigkeiten, hat also bereits klar die absoluten — idealistischen — Auffassungen des 19. Jahrhunderts überwunden. Freilich ist auch Liszt noch nicht ganz zu einer gesellschaftlichen Betrachtung des Strafrechts vorgedrungen; dies zeigt sich insbesondere in dem von ihm geprägten Satz:

„Das Strafgesetzbuch ist die Magna Charta des Verbrechers ...“

Das strafrechtliche Reformwerk, die Ausarbeitung der verschiedenen Strafgesetzentwürfe vor 1933, war grundsätzlich beherrscht von dem Lisztschen Gedanken eines gesellschaftlichen (in dieser Hinsicht sozialen) Strafrechts. Im Strafprozess hingegen hielt man ganz an der überkommenen liberalen Gegenüberstellung Staat/Individuum fest. So wurde die Reformarbeit vor 1933 vielfach auf die Formel gebracht: „Liberaler Strafprozeß — soziales Strafrecht.“

Auch in den äußeren Symbolen macht sich in Westdeutschland eine offen rückschrittliche Tendenz bemerkbar. Während früher — in der Weimarer Republik —

„Im Namen des Volkes“

Recht gesprochen wurde, beginnen die Urteile in der britischen Zone heute mit den Worten:

„Im Namen des Rechts.“

Wo die westdeutschen bürgerlichen Juristen ihre grundsätzliche Haltung manifestieren, ob in theoretischen Abhandlungen, ob in einer